

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
für den Ein- und Verkauf**
der Farbenwerke Wunsiedel GmbH,
Landgrafweg 5, 95632 Wunsiedel

§ 1 Allgemeines / Geltungsbereich / Einkauf

- (1) Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Ein- und Verkauf (im Folgenden kurz „AGB“ genannt) gelten ausschließlich für unsere Erwerbs- und Veräußerungsgeschäfte.
- (2) Entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen unseres Vertragspartners, z.B. dessen allgemeine Ein- oder Verkaufsbedingungen, erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.
- (3) Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
- (4) Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (5) Unsere AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.
- (6) Unsere AGB gelten bis zur Einbeziehung neuer oder geänderter AGB auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Vertragspartner. Änderungen der AGB werden wir unserem Vertragspartner unverzüglich mitteilen.
- (7) Treten wir als Käufer auf, so stehen uns die ungekürzten gesetzlichen Rechte zu.

§ 2 Angebot / Produktspezifikationen

- (1) Ist die Bestellung des Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen. Dies geschieht in der Regel durch Auftragsbestätigung in Textform.
- (2) Unsere Angebote sind, insbesondere hinsichtlich des Preises, der Menge und der Lieferzeit, freibleibend, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt. Dies gilt auch für Nachbestellungen.
- (3) Beschaffenheits- und Mengenangaben erfolgen nach bestem Wissen. Abweichungen bleiben vorbehalten, soweit sich diese im Rahmen von handelsüblichen Qualitäts- und Mengentoleranzen halten und dem Kunden zumutbar sind.
- (4) Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, sichern wir hinsichtlich der Farbtonabweichung Toleranzen nach DIN 6174 in Höhe von maximal DE = 1,0 und für die Werte DL, Da und Db maximal +/- 0,6 zu.
- (5) Unsere anwendungstechnische Beratung in Wort und Schrift ist unverbindlich, auch soweit diese etwaige Schutzrechte Dritter betrifft, und befreit den Kunden nicht von der eigenen Prüfung der durch uns gelieferten Produkte hinsichtlich deren Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

§ 3 Rechnung / Preise / Zahlungsbedingungen / Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

- (1) Der Kunde ist mit der elektronischen Übermittlung von Rechnungen, beispielsweise per E-Mail, einverstanden.
- (2) Zahlungen haben in Euro zu erfolgen.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Nicht in den Preisen enthalten sind zudem öffentliche Lasten und Abgaben sowie Zölle, die daher ebenfalls gesondert in Rechnung gestellt werden.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis ohne Abzug mit Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung fällig. Der Kunde kommt in

Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

- (6) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

§ 4 Lieferzeit / Annahmeverzug des Kunden / Lieferkonditionen im Einkauf

- (1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche oder Rechte bleiben vorbehalten.
- (4) Sofern die Voraussetzungen von Abs. 3 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
- (5) Treten wir als Käufer auf, so erfolgen Lieferungen frei Haus, die vom Verkäufer angegebenen Lieferzeiten sind bindend und uns stehen die gesetzlichen Rechte im Falle des Lieferverzugs zu.

§ 5 Haftung im Falle des Lieferverzugs

- (1) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs, der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung entfallen ist.
- (2) Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (3) Wir haften auch dann nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (4) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

§ 6 Rücktrittsvorbehalte / Teillieferungen

- (1) Wird es uns infolge höherer Gewalt unmöglich gemacht oder unzumutbar erschwert, unseren vertraglichen Pflichten nachzukommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Höhere Gewalt sind betriebsfremde, unvorhergesehene und unvermeidbare Hindernisse, wie zum Beispiel

- Arbeitskämpfe, Naturkatastrophen, Rohstoff- und Energieknappheit, Feuer, Pandemien, Krieg und Aufruhr oder sonstige Ereignisse, die wir nicht zu vertreten haben, unabhängig davon, ob sie in unserem eigenen Betrieb auftreten oder in einem fremden Betrieb, von dem die Herstellung oder der Transport der Kaufsache im Wesentlichen abhängt.
- (2) Für den Fall, dass wir ein konkretes Deckungsgeschäft mit unserem Lieferanten abgeschlossen haben und von diesem aus von uns nicht zu vertretenden Gründen im Stich gelassen werden, steht uns ein Recht zum Rücktritt gegenüber dem Kunden zu.
 - (3) Werden Tatsachen bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich beeinträchtigen, insbesondere Zwangsvollstreckungsversuche in das Vermögen des Kunden, die Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, so sind wir berechtigt, Vorkasse oder Sicherheitsleistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.
 - (4) Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, dem Kunden ist die Annahme nicht zuzumuten. Teillieferungen gelten als eigene Geschäfte.

§ 7 Mängeluntersuchung / Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen haben dabei zu ihrer Wirksamkeit zumindest in Textform zu erfolgen. Die Untersuchungspflicht des Kunden umfasst dabei für den Fall, dass der Kunde die Lieferung selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt, eine Prüfung der Lieferung vor Produktionsaufnahme unter Betriebsbedingungen. Der Kunde muss uns offensichtliche Mängel, wie z.B. klar ersichtliche Transportschäden, Falsch- oder Minderlieferungen, unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche ab Ablieferung anzeigen, andernfalls gilt die Lieferung gem. § 377 Abs. 2 HGB als genehmigt. Zeigt sich zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel, der bei der ordnungsgemäßen Untersuchung nicht zu entdecken war, ist uns der Mangel unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb einer Woche ab Entdeckung anzuzeigen, andernfalls gilt die Lieferung gem. § 377 Abs. 2 HGB als genehmigt.
- (2) Treten wir als Käufer auf, so sind wir lediglich zu einer vereinfachten Wareneingangskontrolle verpflichtet. Diese umfasst eine stichprobenartige Kontrolle der angelieferten Charge auf offenkundige Mängel. Verborgene Mängel rügen wir nach unserer Wahl mündlich oder zumindest in Textform, sobald diese nach den Gegebenheiten des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge für alle innerhalb von 14 Tagen ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung gerügten Mängel.
- (3) Der Kunde ist verpflichtet, uns innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, uns vom Vorliegen eines gerügten Mangels zu überzeugen, insbesondere uns die beanstandete Ware oder Proben hieraus zur Verfügung zu stellen.
- (4) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Nacherfüllung sind wir – bezogen auf den Erfüllungsort der Nacherfüllung – verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen; Aus- und

- Einbaukosten jedoch nur dann, wenn die Voraussetzung einer verschuldensabhängigen Schadensersatzhaftung gegeben sind.
- (5) Soweit der Kunde im Rahmen der Nacherfüllung Aufwendungen entsprechend der Art der Kaufsache und ihrem jeweiligen Vertragszweck für Aus- und Einbau sowie für das Anbringen der Kaufsache an eine andere Sache hatte, sind wir verpflichtet, die insoweit erforderlichen Aufwendungen des Kunden zu erstatten. Dies gilt jedoch nur dann, wenn der Mangel zu diesem Zeitpunkt noch nicht offenkundig war oder infolge grober Fahrlässigkeit des Kunden nicht entdeckt wurde.
 - (6) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
 - (7) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
 - (8) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; auch in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht liegt vor, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, auf deren Erfüllung der Kunde vertraut hat und auch vertrauen durfte.
 - (9) Soweit dem Kunden im Übrigen wegen einer fahrlässigen Pflichtverletzung ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
 - (10) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
 - (11) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
 - (12) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit es sich um den Verkauf einer Sache handelt, die üblicherweise für ein Bauwerk verwendet wird und den jeweiligen Mangel verursacht hat.
 - (13) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach § 445b BGB bleibt unberührt.

§ 8 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 7 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. 1 gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung aller, auch künftiger Forderungen und

- Nebenansprüchen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund und auch, wenn Zahlungen auf bestimmte Forderungen geleistet werden, vor. Der Vorbehalt bezieht sich bei einem bestehenden Kontokorrent auf den anerkannten Saldo. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Kunde diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.
 - (3) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.
 - (4) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
 - (5) Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
 - (6) Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Faktura-Endbetrag, einschließlich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
 - (7) Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
 - (8) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 10 Gerichtsstand / Erfüllungsort / Vertraulichkeit / Maßgeblichkeit der deutschen Fassung

- (1) Sofern der Vertragspartner Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz in Wunsiedel ausschließlicher Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Vertragspartner auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenaustausch – CISG) ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz in Wunsiedel Erfüllungsort.
- (4) Treten wir als Verkäufer auf, so verpflichten sich die Parteien zur Geheimhaltung der vereinbarten Preise sowie zur Geheimhaltung der im Rahmen der Zusammenarbeit erlangten Kenntnisse und Unterlagen. Diese dürfen nur zum Zwecke der Durchführung der Vereinbarung verwendet werden.
- (5) Maßgeblich ist stets die deutsche Fassung der AGB.

Stand: September 2025